



Presseinformation

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2005

Schadensersatz wegen irreführender Werbung mit staatlich nicht anerkanntem Studienabschluss

Wirbt eine private Fachhochschule mit dem Hinweis auf einen „national und international **bekanntem** Abschluss“, so wird damit der Eindruck erweckt, dass es sich auch um einen staatlich **anerkanntem** Abschluss handelt. Mit dieser Begründung hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main einer Klage auf Rückzahlung von Studiengebühren und Schadensersatz wegen Verdienstauffalls stattgegeben.

Die beklagte Privatschule hatte in einem Prospekt einen "Doppelabschluss in drei Jahren zum Internationalen Betriebswirt (IBS) und Bachelor of Arts (BA)" beworben, womit "ein national wie international bekannter Abschluss zu erreichen und die idealen Voraussetzungen für eine nationale und internationale Berufstätigkeit zu erlangen seien".

Tatsächlich war der Titel nicht staatlich anerkannt. Der Kläger hatte deshalb den Ausbildungsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und Rückzahlung der gezahlten Studiengebühren sowie Schadensersatz wegen Verdienstauffalls verlangt.

Seine Klage hatte beim Oberlandesgericht Erfolg. Der Senat ging davon aus, dass der Kläger durch arglistige Täuschung zum Abschluss des Studienvertrags veranlasst worden sei. Für einen unbefangenen Studieninteressenten habe es klar auf der Hand gelegen, dass es sich bei einem "national und international bekannten Abschluss" auch um einen anerkannten akademischen Grad handle. Denn die "idealen Voraussetzungen, um national und international tätig zu werden" setzten voraus, dass der zu erwerbende Titel auch national und international anerkannt ist. Davon habe der Kläger aufgrund der Werbeaussage ausgehen dürfen, da er mit einem nicht anerkannten Titel nichts anfangen könne.

Der Senat hat dem Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Studiengebühren zuerkannt und darüber hinaus festgestellt, dass der Kläger auch den Schaden, der ihm infolge eines durch das nutzlose Studium verzögerten Eintritts in das Berufsleben entsteht, von der Beklagten ersetzt verlangen kann.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 9. März 2005 - 2 U 99/04 -

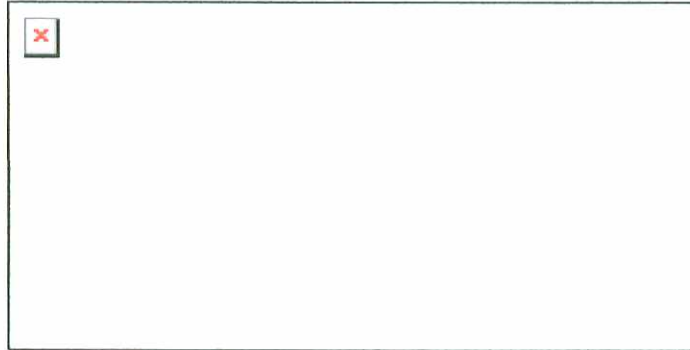
Es folgt die Entscheidung im Volltext:

2 U 99/04

3 O 391/03 Landgericht Gießen

Verkündet laut Protokoll am
9. März 2005

Weigel Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

.... pp.

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Zivilsenat – durch
den Richter am Oberlandesgericht Schwenke als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 18.01.2005

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Gießen
– 3. Zivilkammer – vom 06.02.2004 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.867,16 € nebst 5% Zinsen über dem Ba-
siszinssatz seit dem 08.07.2003 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren
Schaden zu ersetzen, der ihm auf Grund des Abschlusses der Studienverträge vom
30.10.2001 und 13.08.2001 entstehen wird.

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Studiengebühren zu ersetzen, die er aufgrund zweier Studienverträge – Studienprogramm Internationale Betriebswirtschaftslehre und Bachelor of Arts der University of Lincolnshire & Humberside – gezahlt hat, sowie darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm als Verdienstaufschlag infolge eines um zumindest ein Semester verspäteten Berufseintritts entstehen wird.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), soweit ihnen die Feststellungen des Berufungsurteils nicht entgegenstehen.

Mit Urteil vom 06.02.2004 hat das Landgericht die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils (Bl. 145 – 147 d.A.) wird Bezug genommen.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter und begehrt die Abweisung der Widerklage.

Er ist der Auffassung, er sei berechtigt gewesen, die Studienverträge wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Aufgrund der Werbeaussage der Beklagten (Bl. 26 ff. d.A.) habe er davon ausgehen können, dass der bei ihr (der IBS) zu erwerbende Grad eines BA nicht nur international bekannt, sondern auch staatlich anerkannt sei, was – unstrittig – nicht der Fall ist.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen an ihn 7.617,19 EUR nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.09.2002 zu zahlen,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aufgrund des Abschlusses der Studienverträge mit der Beklagten entstehen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil, dessen Ausführungen sie unterstützend beiträgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des zweitinstanzlichen Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat ganz überwiegend Erfolg.

1. Klage:

Dem Beklagten steht unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1, 1. Alternative BGB) ein Anspruch auf Rückzahlung der Studiengebühren zu, da diese Zahlungen wegen erfolgreicher Anfechtung der Studienverträge ohne rechtlichen Grund erfolgt sind.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts steht dem Kläger ein Anfechtungsrecht nach § 123 Abs. 1 BGB zur Seite, da er durch arglistige Täuschung zum Abschluss der Studienverträge veranlasst worden ist.

In dem Prospekt der Beklagten (Bl. 26 ff. d.A.) „Doppelabschluss in drei Jahren zum Internationalen Betriebswirt (IBS) und Bachelor of Arts (Hons) (BA)“ wurde dem Kläger in Aussicht gestellt, „gleichzeitig sowohl einen national wie auch einen international bekannten Abschluss zu erreichen und damit die idealen Voraussetzungen zu erlangen, um national und international tätig zu werden“. Diese Werbeaussage erweckte in dem Kläger den Eindruck, bei dem bei der Beklagten zu erwerbenden Titel eines BA handele es sich um einen sowohl national als auch international anerkannten akademischen Grad. Dass die Beklagte in diesem Werbeprospekt – anders als in ihren früheren Werbeaussagen, in denen sie ausdrücklich mit dem Erwerb eines national und international anerkannten Abschlusses geworben hat – nur noch damit geworben hat, dass es sich um einen bekannt Abschluss handele, ändert daran nichts. Mit dieser einschränkenden Bezeichnung hat sie nur den zahlreichen Gerichtsurteilen Rechnung getragen, in denen ihr bescheinigt worden

ist, dass der bei ihr zu erwerbende Abschluss eben kein international anerkannter ist. Für einen unbefangenen Studieninteressenten lag es von dessen Empfängerhorizont jedoch klar auf der Hand, dass es sich bei einem „national und international bekanntem Abschluss“ auch um einen anerkannten handelt. Dass der Grad eines BA national und international bekannt ist, liegt auf der Hand. Die „idealen Voraussetzungen, um national und international tätig zu werden“, womit die Beklagte in diesem Prospekt wirbt, setzen jedoch voraus, dass der Grad eines BA auch national und international anerkannt ist. Davon durfte der Kläger aufgrund der Werbeaussage ausgehen, da er mit einem nicht anerkannten Titel bei einer diesen Grad voraussetzenden beruflichen Tätigkeit, die er erstrebte, nichts anfangen kann. Die Werbung mit einem national und international bekanntem Abschluss impliziert bei verständiger Betrachtungsweise, dass es sich auch um einen anerkannten Abschluss handelt. Dies ist dem Kläger durch die Werbeaussage der Beklagten suggeriert worden. Dass die Beklagte mit ihrer Werbeaussage dieses Ziel verfolgt hat, steht für das Berufungsgericht außer Frage.

Dem kann die Beklagte nicht entgegenhalten, sie habe sich nach § 10 Abs. 1 des Studienvertrags (Bl. 18 d.A.) unter Hinweis darauf, dass die Erlaubnis zum Führen des von der ULH (über die Beklagte) verliehenen Titels in der Bundesrepublik Deutschland den entsprechenden Vorschriften unterliege, von der Haftung für die Anerkennung des bei ihr erworbenen Titels in der Bundesrepublik Deutschland wirksam freigezeichnet. Bei verständiger Auslegung erweckt diese Regelung in dem „Studierenden“ den Eindruck, die Erlaubnis zum Führen des Titels problemlos zu erlangen. Diese Annahme war indessen unzutreffend, wie der Beklagten auch bekannt war. Denn nach dem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 02.02.2003, das – wie beiden Parteien ausweislich ihrer Erklärungen im Einzelrichtertermin vom 18.01.2005 bereits damals bekannt war – war eine staatliche Anerkennung des Titels eines BA, wie er nach dem von der Beklagten angebotenen Studiengang erworben werden kann, mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen ausgeschlossen. Eine Abschrift dieses Schreibens ist dem Urteil als Anlage beigefügt.

Die von der Beklagten erbrachten Ausbildungsleistungen sind auch nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Selbst wenn der Kläger hierdurch einen Wissensvorsprung erlangt hätte, den er sich bei einem „ordentlichen“ Studium hätte zunutzen machen können, wäre dies kein in Geld messbarer Vorteil, da hierdurch die Regelstudienzeit an einer staatlich anerkannten Hochschule nicht verkürzt würde.

Die danach gegebene Pflicht der Beklagten auf Rückerstattung der bereits entrichteten Studiengebühren erfasst indessen nicht auch die Parkgebühren von 750,-- EUR. Insoweit kommt zwar ein Schadensersatzanspruch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der c. i. c. in Betracht. Ein entsprechender Schadensersatzanspruch scheidet indessen bereits daran, dass der Kläger dessen Höhe nicht substantiiert dargelegt hat.

Damit ergibt sich, dass die Klage nur in Höhe von 6.867,16 EUR nebst Zinsen begründet ist.

2. Feststellungsantrag:

Dieser Antrag ist nach den vorstehenden Ausführungen begründet. Die Entstehung eines Zukunftsschadens infolge des späteren Eintritts des Klägers in das Berufsleben wegen Wertlosigkeit der von der Beklagten erbrachten Ausbildungsleistungen ist jedenfalls wahrscheinlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Danach hat die Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da das Unterliegen des Klägers verhältnismäßig geringfügig ist und die Zuvielforderung keine besonderen Kosten veranlasst hat. Der Streitwert für die Klage beträgt 7.617,19 EUR (Zahlungsantrag) und 19.200,-- EUR (Feststellungsantrag; 80% von 24.000,-- EUR) und der Wert der Widerklage 5.148,72 EUR. Dies ergibt einen Gesamtstreitwert von 31.965,88 EUR. Unterlegen ist der Kläger lediglich mit 750,-- EUR (Parkgebühren), also mit rund 2%. Dies rechtfertigt es, der Beklagten nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die gesamten Prozesskosten aufzuerlegen.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Die Revision war mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen.

Schwenke